Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l’OSCPT, de l’OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l’OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell’OSCPT, dell’OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell’OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

|  |  |
| --- | --- |
| **Date** |  |
| **Amt/office/ufficio** |  |
| **Kontaktperson bei Fragen** (Name/Tel./E-Mail)  **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel)  **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail) |  |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen.Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position** **en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**.Grazie.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**   |  |  | | --- | --- | | Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF | **NEIN** | | Nous approuvons en principe les révisions partielles de l’OSCPT, de l’OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l’OST-SCPT | **NON** | | Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell’OSCPT, dell’OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell’OST-SCPT | **NO** |  Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fermeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten. Ich musste feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.  In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein. Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Ich habe den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Ich fordere, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt. |

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l’OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT**

| **Artikel Article Articolo** | **Antrag Proposition Richiesta** | **Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **VÜPF / OSCPT / OSCPT** | | | |
| 1 | Anpassung | Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betriﬀt Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausser- halb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).  Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung auf- grund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.  Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per oﬀenem Wiﬁ, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gäs- ten, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchfüh- rung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumu- ten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF deﬁnierten Bedingungen.  Ich fordere, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungs- stufe überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen, z.B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten. |  |
| 18 Abs. 2 | Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung | Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Ich befürchte, dass aufgrund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird. |  |
| 20 | Identifikationspflicht optional | Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und Aufenthalt trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmengesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.  Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können. |  |
| 20a Abs. 5 | Ergänzung von Journalisten | Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein. |  |
| 22 | Anhebung der Schwellenwerte | Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge. |  |
| 38 | Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular  Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden | Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. |  |
| 42a Abs. 1 lit. c | Streichung Portnummer und IP-Adresse | Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5]. |  |
| 43a Abs. 1 lit. c | Streichung Portnummer und IP-Adresse. | Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5]. |  |
| 50 Abs. 7 | Streichung | Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2]. Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsslung nicht davon betroffen ist. Das Digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.  Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | 50 Abs. 7 |
| 52 | Anhebung der Schwellenwerte | Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge | 52 |
| 54 Abs. 2 lit. h | Streichung der Änderungen | Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.   Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | 54 Abs. 2 lit. h |
| 56 | Positionsbestimmung streichen | Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.  Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positions-bestimmung verboten ist.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | 56 |
| 56a Abs. 1 | Streichung der Änderung | Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».  Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. |  |
| 56b Abs. 1 | Streichung der Änderung | Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».  Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.   Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | 56b Abs. 1 |
| **56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9** | Streichung der Änderungen | Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.   Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | **56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9** |
| 62 lit. a | Streichung Ports | Die Erweiterung um Quell- und Zielportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | 62 lit. a |
| 63 | Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden. | Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. |  |
| 63 Abs. 1 | Streichung der Änderung | Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».  Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | 63 Abs. 1 |
| **63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3** | Streichung der Änderungen | Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.   Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | **63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3** |
| 67 Abs. 1 lit. a, b und c | Streichung der Änderung | Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».  Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.   Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. | 67 Abs. 1 lit. a, b und c |
| 68 Abs. 1 lit. b und c | Positionsbestimmung streichen | Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, wes-halb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.  Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Ge-setz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. |  |
| 68 Abs. 1 lit. a, b und c | Streichung der Änderung | Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».  Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.  Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3]. |  |

Quellen:  
[1] <https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16>

[2] <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36>   
[3] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf>

[4] <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13>

[5] <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273>   
[6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>   
[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>   
[8] <https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172>

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l’OEI-SCPT** **/ Osservazioni sui singoli articoli dell’OEm-SCPT**

| **Artikel Article Articolo** | **Antrag Proposition Richiesta** | **Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT**  **Muster** | | | |
| Allgemein | Erhöhung der Entschädigung | Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten. |  |
| Art 15, Abs. 2 | «kann» durch muss «ersetzen» | Entstandene Kosten müssen abgegolten werden. |  |
| Art 15, Abs. 2 und Abs. 3 | streichen | Entstandene Kosten müssen abgegolten werden. |  |

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l’OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell’OE-SCPT**

| **Artikel Article Articolo** | **Antrag Proposition Richiesta** | **Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT**  **Muster** | | | |
| 2, Abs. 1 | Formulierung ändern: „…“ | Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil… . |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l’OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell’OST-SCPT**

| **Artikel Article Articolo** | **Antrag Proposition Richiesta** | **Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT**  **Muster** | | | |
| 2, Abs. 1 | Formulierung ändern: „…“ | Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil… . |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |